

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)**

vom 12. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2022)

zum Thema:

**Über das Ziel hinausgeschossen? Umfang und Umsetzung von Russland-Sanktionen bei öffentlichen Vergaben in Berlin**

und **Antwort** vom 30. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Mai 2022)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11850

vom 12.05.2022

über Über das Ziel hinausgeschossen? Umfang und Umsetzung von Russland-Sanktionen bei öffentlichen Vergaben in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 14.04.2022 einen Rundbrief an die Bundesressorts, Länder und kommunale Spitzenverbände versandt, in dem es über die Anwendung der Russland-Sanktionen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen unterrichtet. Das BMWK gibt darin bekannt, dass russische Staatsbürger seit dem 8. April 2022 pauschal von Vergaben öffentlicher Aufträge und Konzessionen ab bestimmten Schwellenwerten ausgeschlossen sind. Unter diese Sanktionen fallen ausnahmslos alle Personen mit einer russischen Staatsbürgerschaft - unabhängig davon, ob sie auch Staatsbürger eines weiteren EU-Staats, inklusive Deutschlands sind, ob sie sich hier dauerhaft oder befristet legal aufhalten oder ob sie politisches Asyl in der EU genießen.

1. Hat der Senat Kenntnis von der am 8. April 2022 im EU-Amtsblatt veröffentlichten Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 im Hinblick auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen und dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 14.04.2022?

Zu 1.: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 10.04.2022 die für Vergaberecht zuständigen Ministerien der Länder auf Fachebene über Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (im weiteren: Sanktionsverordnung), informiert und um unverzügliche Information der Vergabestellen bzw. Auftraggeber im jeweiligen Bundesland gebeten. Bund und Länder haben sich über die jeweils erlassenen Rundschreiben ausgetauscht.

2. Wie bewertet der Senat die Verordnung (EU) 2022/576 im Hinblick auf den Artikel 5k und hält er es für zielführend, dauerhaft legal in Berlin lebende Menschen russischer Staatsbürgerschaft in „Sippenhaft“ für das Handeln der russischen Regierung zu nehmen?

3. Hat der Senat Bedenken, dass Artikel 5k der EU-Verordnung (EU) 2022/576 gegen Grundrechte verstoßen könnte? Hat der Senat anderweitige verfassungsrechtliche oder sonstige Bedenken? Wenn ja, welche?

Zu 2. und 3.: Bei der betreffenden Sanktionsverordnung handelt es sich um eine auf Grundlage des Artikels 215 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassene Verordnung im Sinne des Artikels 288 Absätze 1 und 2 AEUV. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat (Artikel 288 Absatz 2 Satz 2 AEUV). Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts ist die Verordnung grundsätzlich nicht am Maßstab des deutschen Grundgesetzes zu messen. Die Bewertung einer restriktiven Maßnahme im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union gemäß Artikel 215 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, hier des Artikels 5k der Verordnung (EU) 2022/576, und seiner Eignung zur Erreichung der Ziele, ist der Bundesregierung vorbehalten. Das Auslegungs- und Verwerfungsmonopol obliegt dem Europäischen Gerichtshof.

4. Wie viele russische Staatsbürger sind in Berlin wohnhaft und wie viele von ihnen sind potentiell von Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 betroffen?

Zu 4.: Nach den Zahlen aus dem Ausländerzentralregister (AZR, Stand 31.03.2022) leben in Berlin 11.641 russische Staatsangehörige mit unbefristeten Aufenthaltstiteln und 12.588 russische Staatsangehörige mit befristeten Aufenthaltstiteln. Die Sanktions-Verordnung gilt gemäß Artikel 5k Absatz 1 Buchstabe a Sanktionsverordnung für russische Staatsangehörige, gemäß Artikel 13 Buchstabe c Sanktionsverordnung auch für solche, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen.

5. Vor dem 09.04.2022 vergebene Aufträge und Konzessionen müssen zum 11.10.2022 gekündigt werden, ohne dass die Betroffenen berechtigt sind, Schadensersatzansprüche zu stellen. Welche Unternehmen bzw. wie viele Personen sind davon in Berlin aufgrund ihrer Staatsbürgerschaft betroffen? Um welche Aufträge geht es genau? Wie viele in Berlin lebende Menschen drohen dadurch mittelbar und unmittelbar Arbeitsplätze zu verlieren?

Zu 5.: Zu den betroffenen Personen und Unternehmen zählen gemäß Artikel 5k Absatz 1 Sanktionsverordnung

- russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der vorgenannten genannten Organisationen gehalten werden,

- natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der vorgenannten Organisationen handeln, auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt,
- Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

Gemäß Artikel 13 der Sanktionsverordnung gilt diese im Gebiet der Union, an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegen, für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union, für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union sowie für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

Außer der gesetzlich normierten Pflicht zur Erhebung von Vergabedaten nach EU-Vergaberecht werden keine landesweiten Statistiken über Vergabeverfahren geführt. Die in der Fragestellung erbetenen Daten werden von der EU-Statistik nicht erfasst. Dementsprechend kann keine Aussage dazu gemacht werden, ob und wenn ja, wie viele in Berlin lebende Menschen von der Nicht-Erfüllung der Verträge betroffen sind.

6. Hat der Senat gegenüber der EU-Kommission oder der Bundesregierung Anstrengungen unternommen, Artikel 5k der EU-Verordnung (EU) 2022/576 zu verändern? Falls ja, in welcher Form, mit welchem Inhalt, wann und mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

7. Inwiefern teilt der Senat die Einschätzung des Fragestellers, dass Artikel 5k analog zum Artikel 5b, erweitert werden muss, sodass sich die Sanktionen nicht gegen folgende Personengruppen mit einer russischen Staatsangehörigkeit richten:

- Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten
- Staatsangehörige eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz
- natürliche Personen mit einer befristeten oder unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung in einem Mitgliedstaat, einem dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Land oder der Schweiz

Zu 6. und 7.: Der Senat hat am 16.05.2022 auf Fachebene gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz rechtliche Bedenken im Hinblick auf Artikel 5k Sanktionsverordnung geäußert und um Klarstellung gebeten, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung russischer Staatsbürger mit Wohnsitz innerhalb der EU. Überlegungen seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, die Verbote auf die öffentliche Auftragsvergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte auszuweiten, wurden abgelehnt.

8. Wie viele Menschen, die sowohl eine EU-Staatsbürgerschaft als auch eine russische Staatsbürgerschaft haben, sind in Berlin wohnhaft und wie viele von ihnen sind potentiell von Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 betroffen? Wie viele in Berlin gemeldete Menschen eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz? Wie viele Menschen mit befristeten und unbefristeten Aufenthaltsgenehmigungen? Bitte in einer tabellarischen Übersicht zusammenfassen.

Zu 8.: Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg hat auf Anfrage folgende Daten zur Verfügung gestellt:

Melderechtlich registrierte Ausländer*innen am Ort der Hauptwohnung am 31.12.2021 in Berlin		
1. Staatsangehörigkeit Russische Föderation und 2. Staatsangehörigkeit EU		
Russische Föderation insgesamt		28 627
darunter		
161	Spanien	6
164	Tschechien	3
165	Ungarn	6
181	Zypern	6

Melderechtlich registrierte Einwohner*innen am Ort der Hauptwohnung am 31.12.2021 in Berlin		
2. Staatsangehörigkeit Russische Föderation und 1. Staatsangehörigkeit EU oder Schweiz		
Russische Föderation insgesamt		23 443
darunter		
000	Deutschland	23 236
124	Belgien	3
125	Bulgarien	3
126	Dänemark	0
127	Estland	6
128	Finnland	9
129	Frankreich	25
130	Kroatien	3
134	Griechenland	16
135	Irland	0
137	Italien	30
139	Lettland	9
142	Litauen	6
143	Luxemburg	0
145	Malta	3
148	Niederlande	6
151	Österreich	6
152	Polen	17
153	Portugal	6
154	Rumänien	34
157	Schweden	6
158	Schweiz	0

Eine Aufschlüsselung der in der Tabelle gelisteten Personen in Menschen mit befristeten und unbefristeten Aufenthaltsgenehmigungen ist nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu 4. verwiesen.

9. Gilt Artikel 5k der EU-Verordnung (EU) 2022/576 auch für Vergaben durch landeseigene Unternehmen sowie Zuwendungsempfänger wie etwa insbesondere freie Träger russischer Kitas oder Schulen?

Zu 9.: Gemäß Artikel 13 Buchstabe c bis d Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates gilt die Verordnung für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union, für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union und für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

Damit unterliegen auch landeseigene Unternehmen und Zuwendungsempfänger den Bestimmungen des Artikel 5k Sanktionsverordnung, soweit die Wertgrenzen für die Anwendung des EU-Vergaberechts erreicht werden und es sich um öffentliche Aufträge, Sektoraufträge und Konzessionen sowie bestimmte vergaberechtsfreie Aufträge handelt. Unterhalb der EU-Schwellenwerte können weiterhin Aufträge an russische Staatsangehörige sowie Unternehmen oder an Unternehmen, an denen russische Staatsbürger bzw. Unternehmen beteiligt sind, vergeben werden.

10. Wie setzt der Senat die am 8. April 2022 im EU-Amtsblatt veröffentlichten Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 im Hinblick auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen um und inwieweit beachtet das Land Berlin die Handlungsanweisungen, die das BMWK in seinem Rundschreiben vom 8. April herausgegeben hat?

11. Teilt der Senat die Auslegung des BMWK hinsichtlich des Artikel 5k der EU-Verordnung oder weicht die tatsächliche Vergabepaxis im Land Berlin ab? Bitte ausführen.

Zu 10. und 11.: Die vergaberechtlichen Handlungsanweisungen des Bundes sind nur für Auftraggeber des Bundes bindend.

Artikel 5k Sanktionsverordnung enthält keine Anforderungen an die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, sondern ausschließlich Verbote, die einerseits von den Auftraggebern sowie andererseits von den Bewerbern und Bietern bzw. den Auftragnehmern zu beachten sind.

Die für das Vergaberecht zuständigen Senatsverwaltungen für Wirtschaft, Energie und Betriebe bzw. für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen haben die Vergabestellen Berlins durch ein gemeinsames Rundschreiben über die Verbote gemäß Artikel 5k Sanktionsverordnung in Kenntnis gesetzt, verbunden mit der Aufforderung, die Bewerber und Bieter sowie die Auftragnehmer über die betreffenden Verbote zu unterrichten ([https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rundschreiben/gemrs-22-02-eu-sanktionen-russland\\_k.pdf](https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rundschreiben/gemrs-22-02-eu-sanktionen-russland_k.pdf)). Zudem wurde den Auftraggebern ein Formular zur Verfügung gestellt ([https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/assets/wirt-124-1-einhaltung-restriktiver-massnahmen\\_final.docx](https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/assets/wirt-124-1-einhaltung-restriktiver-massnahmen_final.docx)).

Das Rundschreiben wurde durch weitere Hinweise (FAQ) im Vergabeservice Berlin erläutert (<https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/faq/>).

Die Unternehmen haben gemäß § 128 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, z.B. Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten oder arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten. Eine Eigenerklärung, mit der die Unternehmen aufgefordert werden zu bestätigen, dass diese sich an allgemeingültige Vorschriften halten, ist nicht zielführend und erzeugt lediglich bürokratischen Mehraufwand.

Die Sanktionsverordnung steht damit lediglich in einem mittelbaren Bezug zum Vergaberecht; sie verweist im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Verordnung auf Begriffsbestimmungen des EU-Vergaberechts, z.B. über öffentlicher Auftraggeber oder vergaberechtsfreie Aufträge. Soweit die Verbote gemäß Sanktionsverordnung die Vertragserfüllung sowie vergaberechtsfreie Geschäfte im Sinne des Vergaberechts betreffen, einschließlich der ggf. erforderlichen Kündigung von bestehenden Verträgen, wird das Vergaberecht nicht berührt. Die Sanktionsverordnung sieht zudem vor, dass Regelungen über Sanktionen auf der Grundlage der Sanktionsverordnung sowie über die Einrichtung von Stellen, die über die Ausnahmen gemäß der Sanktionsverordnung entscheiden sollen, durch die Mitgliedstaaten zu erlassen sind. Die Zuständigkeit liegt beim Bund.

12. Wie prüft der Senat, dass Landeseinrichtungen oder andere zuständige Stellen keine öffentlichen Aufträge im Sinne der Verordnung an Menschen mit Russland-Bezug vergeben? Welche Anweisungen und/oder Handreichungen/Informationen wurden an vergabeberechtigte Einrichtungen versandt? Bitte ausführen.

Zu 12.: Die Einrichtungen des Landes Berlin und die Auftraggeber, die dem Land Berlin zuzurechnen sind, vergeben ihre Aufträge und Konzessionen eigenverantwortlich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu 11. verwiesen.

13. Wurden bereits Vergaben an Bewerber mit russischer Staatsangehörigkeit aufgrund der EU-Verordnung (EU) 2022/576 ausgeschlossen und wenn ja, wie viele und in welchen Fällen?

Zu 13.: Außer der gesetzlich normierten Pflicht zur Erhebung von Vergabedaten nach EU-Vergaberecht werden keine landesweiten Statistiken über Vergabeverfahren geführt. Die in der Fragestellung erbetenen Daten werden von der EU-Statistik nicht erfasst.

Berlin, den 30. Mai 2022

In Vertretung

Michael B i e l

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe